

BGer 1B 473/2020 vom 14. September 2020

Bundesgericht, 2020-09-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_473_2020

FR: TF 1B 473/2020 du 14 septembre 2020

IT: TF 1B 473/2020 del 14 settembre 2020

Regeste

Strafverfahren; Vorladung | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Das Strafgericht Basel-Stadt lud A. _____ als Beschuldigten mit Verfügung vom 15. Juli 2020 zur Hauptverhandlung auf den 16. September 2020 vor. In der Folge ersuchte A. _____ um Absetzung der Hauptverhandlung, worauf das Strafgericht Basel-Stadt ihm mit Verfügung vom 11. August 2020 mitteilte, dass die Hauptverhandlung vom 16. September 2020 stattfinde. A. _____ gelangte mit Eingabe vom 12. September 2020 ans Bundesgericht und ersuchte um Verschiebung der Hauptverhandlung mittels superprovisorischer Verfügung. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 2

Die Beschwerde in Strafsachen ist zulässig gegen Entscheide letzter kantonaler Instanzen (Art. 80 Abs. 1 BGG). Bei der Verfügung des Strafgerichts Basel-Stadt handelt es sich nicht um einen letztinstanzlichen kantonalen Entscheid. Die Verfügung vom 11. August 2020 kann gemäss Rechtsmittelbelehrung des Strafgerichts Basel-Stadt innert 10 Tagen mit Beschwerde beim Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt angefochten werden. Der Beschwerdeführer hat denn auch gemäss seinen Ausführungen dieses Rechtsmittel ergriffen, wobei ein entsprechender Entscheid offenbar bisher noch nicht ergangen ist.

E. 2.1

Mangels eines Entscheids einer letzten kantonalen Instanz kann somit auf die Beschwerde gegen die Verfügung der Strafgerichts Basel-Stadt vom 11. August 2020 nicht eingetreten werden.

E. 2.2

Im Übrigen ist weder ersichtlich noch wird dies vom Beschwerdeführer dargetan, inwiefern die Beschwerde Voraussetzungen nach Art. 93 Abs. 1 BGG erfüllt sein sollten, so dass auch aus diesem Grund auf die Beschwerde nicht eingetreten werden könnte.

E. 2.3

Soweit der Beschwerdeführer seine Eingabe als Rechtsverzögerungsbeschwerde gegen das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt verstanden haben wollte, genügt seine Eingabe den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG offensichtlich nicht. Der Beschwerdeführer macht keinerlei Ausführungen, weshalb sein Anspruch auf eine Beurteilung innert angemessener Frist im Sinne von Art. 29 Abs. 1 BV verletzt worden sein

sollte.

E. 2.4

Auf die Beschwerde ist somit im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Mit dem vorliegenden Entscheid wird das Gesuch um Erlass einer vorsorglichen Massnahme gegenstandslos.

E. 3

Es ist davon abzusehen, für das bundesgerichtliche Verfahren Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.